

Die Oberbürgermeisterin



STADT BRANDENBURG
AN DER HAVEL

Stadt Brandenburg an der Havel - 14767 Brandenburg an der Havel

Fachbereich V
Ordnung und Sicherheit

Sprechzeiten: Die 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Do 7.30 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr

Dienststelle/ Amt/FG: 33 Standesamt, Ausländerbehörde und
Bürgerservice

PLZ / Ort: 14776 Brandenburg an der Havel

Straße: Am Katharinenkirchplatz 5

Auskunft erteilt: Frau Hoffmann

Telefon: (03381) 58 3300 Telefax: (03381) 58 3304

Email: standesamt@stadt-brandenburg.de
Die E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher
Mittelungen ohne Signatur und / oder Verschlüsselung.

An die Mitglieder der
Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Brandenburg an der Havel

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

04.05.2011

Anfrage Nr. 157 vom 18.04.2011 Fraktion DIE LINKE. zur öffentlichen Sitzung der SVV am 27.04.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage Nr. 157 wird wie folgt beantwortet:

1. Welche neuen Arbeitsanweisungen haben sich 4 Jahre später in der Ausländerbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel gerade in Bezug auf den § 44 ff. AufenthG ergeben bzw. wurden entwickelt? Wurden Schulungen zum Interkulturellen Dialog für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörde angeboten und, wenn nein, warum nicht?

In Bezug auf § 44 ff. AufenthG haben sich keine neuen Arbeitsanweisungen ergeben. Eine mögliche Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs bzw. eine notwendige Verpflichtung zur Teilnahme ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz. Es wurden keine Schulungen zum interkulturellen Dialog für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörde angeboten. Wie der damalige Innenminister der Bundesrepublik Deutschland Herr W. Schäuble äußerte, lag und liegt der Schwerpunkt des Zuwanderungsgesetzes in der Verbesserung der Integrationschancen ausländischer Mitbürger und künftiger Zuwanderer.

2. Integrationskurse: Im Zuwanderungsgesetz ist ein Mindestrahmen staatlicher Integrationsangebote geregelt. Hierunter besteht auch die Möglichkeit der Verpflichtung zu Integrationskursen. Wie viele Verpflichtungen wurden von Seiten der städtischen Ausländerbehörde ausgesprochen?

Im Jahr 2010 wurden durch die Ausländerbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel keine Teilnahmeverpflichtungen ausgesprochen.

3. Entsprechend der Verordnung über die Kostenerstattung für die Aufnahme der Spätaussiedler und ausländischen Flüchtlinge in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg wird eine Jahrespauschale an die Stadt überwiesen. Wie hoch ist diese Pauschale für die Stadt Brandenburg an der Havel? In welcher Höhe und für welche Leistungen wurde die Pauschale ausgegeben?

Die Pauschale wird jährlich mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landes Brandenburg jeweils bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres je Personenkreis festgesetzt.

Die Anfrage zielt auf den Personenkreis nach § 2 Ziffern 1 und 2 des Landesaufnahmegesetzes:

- Spätaussiedler und deren Ehegatten und Abkömmlinge
- Ausländer, denen nach § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis erteilt wird (Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen)

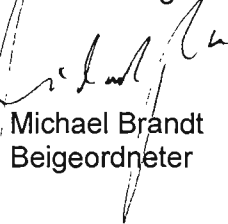
Jahr	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Pauschale pro Person pro Jahr in €	1.899	1.922	1.941	1.975	2.023	2.063	2.108	2.161	2.165

Die Gewährung der Pauschale endet 1 Jahr nach Zuweisung der Person an die Stadt Brandenburg an der Havel.

Sie wird verwendet zur Deckung der Aufwendungen, welche der Stadt Brandenburg an der Havel im Zusammenhang mit der Deckung der Ansprüche der zugewiesenen Personen auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung



Michael Brandt
Beigeordneter